Zeitschrift: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 2 (1851)

Heft: 1

Artikel: Zusätze zu der Abhandlung über die Gemeinde von Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370656

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Ausgaben.							
Porti von Briefen, Sendungen, Frankaturen,							
Couverts 2c	Fr.	5.	50				
Für den Bezug der Unterhaltungsgelder .	"	1.	50				
200 lithographirte Duittungen, Druckfosten							
(im letten Jahre keine)	"	4.	5 0				
Summa	Fr.	11.	50				
Bilanz.							
Das Einnehmen beträgt, f. o	Fr.	196.	20				
Das Ausgeben nur	"	11.	50				
Bleibt also in Kassa Aktivrestanz	Fr.	184.	70				
Hiezu gehören noch Rückstände von 1846,							
1847, 1848, 1849	n	56.					
Die Beiträge für 1850 mit	"	132.	-				
Uso	Fr.	372.					
Bern, im November 1850.							
Ketscherin alt=Rea.=Rath.							

3 u f ä t e

zu der

Abhandlung über die Gemeinde von Bern.

1) Zusatzu Seite 95, Zeile 1 von oben: Noch unlängst am 1. Oftober des verstossenen Jahres 1307 war verboten worden, mit den Bürgern von Freiburg Kausmannschaft zu treiben noch Gemeinschaft mit ihnen zu haben, bei einer Strase von Pfund 5 Buse und zwei Monaten Leistung. (Alte Stadtsatung sol. 138.) Wohl nicht unabsichtlich (zum Beweis, daß man jett — etwa zur Zeit der Sammlung dieser ältern Verordnungen? — in freundschaftlichen Verhältnissen lebe) ist unmittelbar nach jener Verordnung von 1307 eine andere vom Dezember 1407 angefügt, welche nun im Gegensatzun und wir die von Vern ewenslich zusamm, Mithürger von Freiburg und wir die von Vern ewenslich zusamm, men geschworen, begehren wir auch sie und die Ihren getreulich zusamschaft schwere wie unsere eingesessen Vurger." Möchten eben so alle frühern Zerwürsnisse unter Eidgenossen sich auslösen!

- 2) Busat zu S. 156 vor 3. 2 von nnten: Würde der Ausdruck Sammnung auch von einer andern als einer religiösen
 Verordnung verstanden werden können, so könnten wir unter die
 vorsorgenden Verordnungen gegen politische Angrisse auch die Verordnung vom 1. Mai 1356 durch Schultheiß, Nath und CC erlassen
 zu beziehen haben, daß Niemand sein Haus oder Hofstatt
 zu einem Convent oder Sammnung machen soll. Allein
 obiger Ausdruck bedeutet wohl nur religiöse Vereine, wie unter
 Undermöster im Jahrzeitbuche des Münsters von Vern.
- 3) Zusak zu S. 157, nach Z. 12 von oben: Sollte diese Verordnung vielleicht auf laxere Sitten deuten, wie eine andere aus gleicher Zeit unverholener hierauf weist, nämlich die Verordnung vom 24. März 1367 gegen offenen Shebruch? (Alte Stadtstaung fol. 36.)
- 4) Zusatzus. 162 Z. 6 von unten: Daß auch Andere von der 1364 gestürzten Partei wieder zu Ansehen kamen und mit den Bubenbergen namentlich in gutem Verständnisse lebten, können wir aus einer Urkunde des Schultheißen Johannes von Aubenberg (des Jüngern), wegen der Zusahrt zur Kirche von Aeschi vom Jahr 1365 schließen, wo neben dem Vater des Schultheißen, Mitter Johann von Bubenberg, dem Aeltern, als Zeugen aufgeführt sind: Vincenz Vüwli, Peter von Krauchthal, Cuno von Seedorf, Peter Schwab, Johannes von Schaffhausen, Burgere zu Vern. (Alte Stadts. sol. 93 a.)
- 5) Zusatz zu S. 181, nach 3. 14 von oben: Daß sich nicht lange nach jener Vertreibung der Juden Einzelne wieder nach Vern begaben, möchte man aus einer Verordnung vom 9. Februar 1311 zu schließen sich versucht fühlen, welche besagt: wo ein Lamparter oder Jud Jemanden in unserer Stadt hieße pfänden, soll man den Knechten nichts zu geben schuldig sein, außer gutwillig. (Alte Stadtsahung sol. 56.)
- 6) Zusatzu S. 189, Z. 18 von oben: Eine Verordnung ohne Zeitangabe in der alten Stadtsatung (sol. 72) möchte auch in jenes Jahr (1384) zu setzen und durch diese Begebenheit veranlaßt worden sein. Es verordnen nämlich "der Schultheiß, die Räthe, die CC und die Burgern von Vern mit gemeinem Rath, daß weder Schultheiß noch einer der Näthe oder einer der CC feines außern Herrn Nath beschwören, noch wider einen Innern rathen sollen."
- 7) Man vergleiche übrigens auch die interessanten "Betrachstungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform," von Eduard Blösch, alte Landammann, Bern 1848.

